

GMI – Gregor-Mendel-Institut für  
Molekulare Pflanzenbiologie GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021

GMI – Gregor-Mendel-Institut für  
Molekulare Pflanzenbiologie GmbH, Wien

Bericht über Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70  
Fax: [43] (1) 216 20 77  
E-Mail: [ey@at.ey.com](mailto:ey@at.ey.com)  
URL: [www.ey.com/austria](http://www.ey.com/austria)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

## BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1      Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Beilage 2      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

*Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.*

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH, Wien  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. Oktober 2021 der GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2021 (Vorprüfung) sowie im März 2022 (Hauptprüfung) aufgrund der aktuellen Situation durch COVID-19 remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Krainz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB erfolgte zu Recht.

#### 3.2. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH hat einen Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

#### 3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK \*)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

## Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.



Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

## Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 24. März 2022

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Walter Krainz  
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Nicole Hartner  
Wirtschaftsprüferin

\*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung mit unserem Vermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Vermerk bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachige und vollständige Darstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS  
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2021

DER

GMI – GREGOR-MENDEL-INSTITUT FÜR  
MOLEKULARE PFLANZENBIOLOGIE GMBH, WIEN

Aktiva		31.12.2021	31.12.2020	Passiva		31.12.2021	31.12.2020
		€	€			€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital			
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen		1.558,59	9.386,36	1. Stammeinlage		35.000,00	35.000,00
				2. nicht eingeforderte ausstehende Einlage		-17.500,00	-17.500,00
		1.558,59	9.386,36	II. Kapitalrücklagen		16.734.441,39	15.490.586,76
II. Sachanlagen				1. nicht gebundene			
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden		6.695.690,90	7.088.988,23	III. Bilanzgewinn/-verlust		0,00	0,00
2. technische Anlagen		1.410.059,41	1.259.115,66	davon Gewinn-/Verlustvortrag	€ 0,00 (Vj: € 0,00)		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		374.958,21	970.145,03			16.751.941,39	15.508.086,76
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		0,00	22.464,29			<b>16.751.941,39</b>	<b>15.508.086,76</b>
		8.480.708,52	9.340.713,21	<b>B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln</b>		<b>1.490.692,22</b>	<b>1.550.611,13</b>
III. Finanzanlagen				<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Beteiligungen		3.500,00	3.500,00	1. Rückstellungen für Pensionen		734.523,00	637.389,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		469.139,57	369.317,31	2. sonstige Rückstellungen		629.300,92	722.868,47
		472.639,57	372.817,31			1.363.823,92	1.360.257,47
		<b>8.954.906,68</b>	<b>9.722.916,88</b>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		<b>1.363.823,92</b>	<b>1.360.257,47</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	314.285,69
I. Vorräte				davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 0,00 (Vj: € 314.285,69)		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		37.667,82	29.335,08	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		128.182,43	127.372,57
		37.667,82	29.335,08	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 128.182,43 (Vj: € 127.372,57)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		130.591,33	111.864,26
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		10.539,59	20.690,68	davon aus Lieferung und Leistung		130.591,33	111.864,26
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	€ 0,00 (Vj: € 0,00)			davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 130.591,33 (Vj: € 111.864,26)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		462.460,08	1.565.629,23	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		289.135,56	325.931,75
davon aus Lieferung und Leistung		252.754,96	59.197,84	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 289.135,56 (Vj: € 325.931,75)		
davon sonstige		209.705,12	1.506.431,39	5. sonstige Verbindlichkeiten		950.867,24	1.038.712,24
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	€ 0,00 (Vj: € 1.501.612,34)			davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 244.695,55 (Vj: € 264.424,75)		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		9.353.185,75	8.001.035,77	davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	€ 706.171,69 (Vj: € 774.287,49)		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	€ 0,00 (Vj: € 0,00)			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		159.726,97	160.313,77
		9.826.185,42	9.587.355,68	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 159.726,97 (Vj: € 160.313,77)		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				davon aus Steuern		12.814,65	12.770,46
1. Kassenbestand		1.661,58	1.534,23	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 12.814,65 (Vj: € 12.770,46)		
2. Guthaben bei Kreditinstituten		3.833.619,82	1.778.803,66	Summe Verbindlichkeiten		1.498.776,56	1.918.166,51
		3.835.281,40	1.780.337,89	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	€ 792.604,87 (Vj: € 1.143.879,02)		
		<b>13.699.134,64</b>	<b>11.397.028,65</b>	davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	€ 706.171,69 (Vj: € 774.287,49)		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>138.914,85</b>	<b>127.342,75</b>	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>1.687.722,08</b>	<b>910.166,41</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>22.792.956,17</b>	<b>21.247.288,28</b>	<b>Summe Passiva</b>		<b>22.792.956,17</b>	<b>21.247.288,28</b>

  
Dr. Markus Kiess

  
Dr. Lars Magnus Nordborg

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	2021 €	2020 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2.088.996,74</b>	<b>1.639.129,54</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.420,00	2.103,32
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	102.975,40	430,00
c. übrige	<u>4.477.263,27</u>	<u>4.897.532,96</u>
	<b>4.581.658,67</b>	<b>4.900.066,28</b>
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a. Materialaufwand	-606.098,83	-585.208,41
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.152.703,23</u>	<u>-3.383.841,95</u>
	<b>-3.758.802,06</b>	<b>-3.969.050,36</b>
<b>4. Personalaufwand</b>		
a. Gehälter	-5.935.688,20	-5.936.082,90
b. soziale Aufwendungen	-1.871.036,15	-1.878.130,07
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>-151.057,92</i>	<i>-195.652,22</i>
a.a. <i>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	<i>-89.954,64</i>	<i>-88.176,99</i>
b.b. <i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-1.602.039,49</u>	<u>-1.582.919,54</u>
	<b>-7.806.724,35</b>	<b>-7.814.212,97</b>
<b>5. Abschreibungen</b>		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>-1.727.660,51</b>	<b>-1.977.610,84</b>
<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-46.661,80	-46.096,01
b. übrige	<u>-2.227.135,15</u>	<u>-2.163.250,81</u>
	<b>-2.273.796,95</b>	<b>-2.209.346,82</b>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)</b>	<b>-8.896.328,46</b>	<b>-9.431.025,17</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b> <i>davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00 (Vj: € 0,00)</i>	<b>22,86</b>	<b>39,39</b>
<b>9. Zwischensumme aus Z 8 (Finanzerfolg)</b>	<b>22,86</b>	<b>39,39</b>
<b>10. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 7 und Z 9)</b>	<b>-8.896.305,60</b>	<b>-9.430.985,78</b>
<b>11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-1.750,00</b>	<b>-1.750,00</b>
<b>12. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag</b>	<b>-8.898.055,60</b>	<b>-9.432.735,78</b>
<b>13. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>	<b>8.898.055,60</b>	<b>9.432.735,78</b>
<b>14. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

  
Dr. Markus Kiess

  
Dr. Lars Magnus Nordborg

**Anhang des Jahresabschlusses 2021  
der  
GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare  
Pflanzenbiologie GmbH**

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

---

<b>A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN</b>	<b>1</b>
1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	1
2. ANLAGEVERMÖGEN	1
3. VORRÄTE	4
4. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	4
5. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	4
6. RÜCKSTELLUNGEN	4
7. VERBINDLICHKEITEN	5
8. WÄHRUNGSUMRECHNUNG	5
9. LATENTE STEUERN	5
<b>B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV</b>	<b>5</b>
1. ANLAGEVERMÖGEN	5
2. UMLAUFVERMÖGEN	6
3. STAMMKAPITAL	6
4. INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN	7
5. RÜCKSTELLUNGEN	7
6. VERBINDLICHKEITEN	7
7. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE	8
8. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	8
9. SONSTIGE ANGABEN	8

## A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

### 1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt. Dabei wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die in 2020 ergriffenen Maßnahmen (z.B. regelmäßiges PCR-Testen, Home Office) aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie blieben in 2021 erhalten. Die Kosten dieser Maßnahmen wurden z.B. durch weniger Reisetätigkeit (Kongresse, Einladung von wissenschaftlichen Referenten) überkompensiert.

### 2. Anlagevermögen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und des abnutzbaren Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Das Wahlrecht, Fremdkapitalzinsen im Rahmen der Herstellungskosten anzusetzen, wurde nicht angewendet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert < € 800 exkl. USt) werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 204 Abs. 1a UGB als Sofortabschreibung behandelt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Den Abschreibungssätzen liegen wie im Vorjahr folgende Nutzungsdauern zu Grunde:

	Jahre
Immaterielle Vermögensgegenstände	3
bauliche Investitionen	10
HEG-Gebäudeanteil	30
wissenschaftliche Geräte	5
sonstige Maschinen	5
Einrichtungsgegenstände	5 - 10
EDV-Hardware	3

Der in den Grundstücken enthaltene Grundwert beträgt € 380.696,43 unverändert zum Vorjahr, der im HEG<sup>1</sup>-Anteil enthaltene Grundwert € 1.676,39.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Bei Anzeichen von voraussichtlich dauernden Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH



## Anlagespiegel zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibung				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Umgliederung	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugänge (Abschreibung)	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>A. Anlagevermögen</b>											
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	556.354,83	0,00	447.709,74	0,00	108.645,09	546.968,47	7.827,77	447.709,74	107.086,50	1.558,59	9.386,36
	<b>556.354,83</b>	<b>0,00</b>	<b>447.709,74</b>	<b>0,00</b>	<b>108.645,09</b>	<b>546.968,47</b>	<b>7.827,77</b>	<b>447.709,74</b>	<b>107.086,50</b>	<b>1.558,59</b>	<b>9.386,36</b>
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke sowie Einbauten in fremden Gebäuden	16.658.308,84	55.811,52	35.917,90	4.464,29	16.682.666,75	9.569.320,61	453.156,32	35.501,08	9.986.975,85	6.695.690,90	7.088.988,23
2. technische Anlagen und Maschinen	5.650.098,61	641.173,22	1.090.103,74	18.000,00	5.219.168,09	4.390.982,95	499.658,76	1.081.533,03	3.809.108,68	1.410.059,41	1.259.115,66
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.210.464,06	101.781,61	4.130.163,68	0,00	3.182.081,99	6.240.319,03	694.890,93	4.128.086,18	2.807.123,78	374.958,21	970.145,03
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	110.906,59	72.126,73	110.906,59	0,00	72.126,73	110.906,59	72.126,73	110.906,59	72.126,73	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	22.464,29	0,00	0,00	-22.464,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.464,29
	<b>29.652.242,39</b>	<b>870.893,08</b>	<b>5.367.091,91</b>	<b>0,00</b>	<b>25.156.043,56</b>	<b>20.311.529,18</b>	<b>1.719.832,74</b>	<b>5.356.026,88</b>	<b>16.675.335,04</b>	<b>8.480.708,52</b>	<b>9.340.713,21</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Beteiligungen	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	369.317,31	99.822,26	0,00	0,00	469.139,57	0,00	0,00	0,00	0,00	469.139,57	369.317,31
	<b>372.817,31</b>	<b>99.822,26</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>472.639,57</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>472.639,57</b>	<b>372.817,31</b>
	<b>30.581.414,53</b>	<b>970.715,34</b>	<b>5.814.801,65</b>	<b>0,00</b>	<b>25.737.328,22</b>	<b>20.858.497,65</b>	<b>1.727.660,51</b>	<b>5.803.736,62</b>	<b>16.782.421,54</b>	<b>8.954.906,68</b>	<b>9.722.916,88</b>

### 3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

Bei Anzeichen von voraussichtlichen Wertminderungen werden Wertberichtigungen zum niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

### 4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### 5. Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse werden in Höhe der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgelöst (Bruttoverfahren).

### 6. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter Zugrundelegung der folgenden Bewertungsmethoden.

Die Pensionsrückstellung wurde nach den Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,19% (Vorjahreswert 1,34%) ermittelt, gemäß AFRAC-Stellungnahme 27.

Es werden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zugrunde gelegt.

Die Verpflichtungen aus den Pensionszusagen werden durch Versicherungsverträge, die bei der Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft und der WIENER STÄDTISCHEN Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen wurden, rückgedeckt.

## **7. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## **8. Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

## **9. Latente Steuern**

Mangels eines zu versteuernden Ergebnisses sowie einer kurz und mittelfristig nicht hinreichend prognostizierbaren Werthaltigkeit, unterbleibt der Ansatz der zum Bilanzstichtag ermittelten aktiven Steuerabgrenzungsposten.

## **B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV**

### **1. Anlagevermögen**

Die Baukosten für das Forschungsgebäude in der Dr. Bohr-Gasse 3 wurden im Verhältnis ihres Miteigentumsanteils an der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH in den Grundstücken sowie Einbauten in fremden Gebäuden ausgewiesen.

Zur Deckung der eingegangenen Pensionsverpflichtungen besteht eine Rückdeckungsversicherung, die mit dem Wert von € 469.139,57 (Vorjahreswert € 369.317,31) als Finanzanlage erfasst ist.

## 2. Umlaufvermögen

### Vorräte

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 wurde eine Inventur für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe durchgeführt. Der Vorratswert per 31.12.2021 beträgt € 37.667,82 (Vorjahreswert € 29.335,08).

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Vergleichswert des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	davon wechselfähig verbrieft	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	€	€	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.539,59	0,00	0,00	0,00
Vj:	(20.690,68)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	462.460,08	0,00	0,00	0,00
Vj:	(1.565.629,23)	(1.501.612,34)	(0,00)	(0,00)
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.353.185,75	0,00	0,00	0,00
Vj:	(8.001.035,77)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
	<b>9.826.185,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Vj:	<b>(9.587.355,68)</b>	<b>(1.501.612,34)</b>	<b>(0,00)</b>	<b>(0,00)</b>

Der Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände enthält Erträge in Höhe von € 1.799.311,71 (Vorjahreswert € 1.281.676,71) der erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Einen wesentlichen Anteil der sonstigen Forderungen besteht gegenüber dem Finanzamt € 8.935.392,03 (Vorjahreswert € 7.757.250,80).

## 3. Stammkapital

Stammkapital	€ 35.000
nicht eingeforderte ausstehende Einlage	€ -17.500
Summe Stammkapital	€ <u>17.500</u>

Der im Geschäftsjahr entstandene Jahresfehlbetrag € 8.898.055,60 (Vorjahreswert € 9.432.735,78) wird durch die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage abgedeckt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 weist daher einen Bilanzgewinn/-verlust von € 0,00 aus.

#### 4. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

##### Investitionszuschüsse

	Stand zum 1.1.2021	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.2021
	€	€	€	€
Grund, Gebäude	1.550.611,13	0,00	78.308,01	1.472.303,12
Investitionen	0,00	27.022,49	8.633,39	18.389,10
<b>Summe</b>	<b>1.550.611,13</b>	<b>27.022,49</b>	<b>86.941,40</b>	<b>1.490.692,22</b>

#### 5. Rückstellungen

Rückstellung für	Stand zum 1.1.2021	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Rückstellung Pension	637.389,00	0,00	0,00	97.134,00	734.523,00
Rückstellung Steuer	1.113,45	1.113,45	0,00	1.130,01	1.130,01
Rückstellung nicht konsumierte Urlaube	668.582,90	100.482,75	0,00	0,00	568.100,15
Rückstellung Gutstunden	15.212,12	0,00	0,00	4.487,64	19.699,76
Rückstellung sonstige	26.250,00	23.832,35	417,65	29.986,00	31.986,00
Rückstellung Wirtschaftsprüfung	3.785,00	3.785,00	0,00	3.785,00	3.785,00
Rückstellung Steuerberatung	7.925,00	3.550,00	2.075,00	2.300,00	4.600,00
<b>Summe</b>	<b>1.360.257,47</b>	<b>132.763,55</b>	<b>2.492,65</b>	<b>138.822,65</b>	<b>1.363.823,92</b>

#### 6. Verbindlichkeiten

Die Vergleichswerte des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag	Dingliche Sicherheiten
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditinstituten	Vj: (314.285,69)	(0,00)	(0,00)	(314.285,69)	(314.285,69)
2. Verbindlichkeiten aus	128.182,43	0,00	0,00	128.182,43	0,00
Lieferungen und Leistungen	Vj: (127.372,57)	(0,00)	(0,00)	(127.372,57)	(0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber	130.591,33	0,00	0,00	130.591,33	0,00
verbundenen Unternehmen	Vj: (111.864,26)	(0,00)	(0,00)	(111.864,26)	(0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber					
Unternehmen, mit denen ein	289.135,56	0,00	0,00	289.135,56	0,00
Beteiligungsverhältnis besteht	Vj: (325.931,75)	(0,00)	(0,00)	(325.931,75)	(0,00)
5. sonstige Verbindlichkeiten	244.695,55	706.171,69	593.474,75	950.867,24	0,00
	Vj: (264.424,75)	(774.287,49)	(632.517,79)	(1.038.712,24)	(0,00)
	<b>792.604,87</b>	<b>706.171,69</b>	<b>593.474,75</b>	<b>1.498.776,56</b>	<b>0,00</b>
	Vj: (1.143.879,02)	(774.287,49)	(632.517,79)	(1.918.166,51)	(314.285,69)

Die dingliche Sicherheit besteht in einem Pfandrecht auf der Liegenschaft EZ 4375, GB 01006 Landstraße, diese wurde in 2021 getilgt und somit im Grundbuch gelöscht.

Der Posten sonstige Verbindlichkeiten enthält als wesentliche Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden in Höhe von € 175.679,74 (Vorjahreswert € 231.512,24).

## 7. Haftungsverhältnisse

Als Haftungsverhältnisse sind jene Beträge ausgewiesen, die in der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH (HEG) auf den Mitgesellschafter IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH entfallen, für welche eine Haftung Dritten gegenüber besteht (Stand zum 31.12.2021: € 2.583.466,71).

Die Haftungsverhältnisse aus dem ERP-Kredit in der HEG, welche ein Pfandrecht war, wurden in 2021 getilgt.

## 8. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren ermittelt.

Unter der GuV-Position 4aa werden nur Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse ausgewiesen.

## 9. Sonstige Angaben

### Beteiligungsverhältnisse:

Die GMI – Gregor-Mendel-Institut für molekulare Pflanzenbiologie GmbH ist eine 100% Tochtergesellschaft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) mit Sitz in 1010 Wien, Dr.-Ignaz Seipel-Platz 2. Die geschäftlichen Beziehungen zur ÖAW bestehen einerseits in der Finanzierung der Gesellschaft durch Gesellschafterzuschüsse und andererseits in der Durchführung der Gehaltsverrechnung für das GMI durch die ÖAW Personalverrechnungsabteilung. Der Jahresabschluss des GMI wird in den Konzernabschluss der ÖAW miteinbezogen.

Die GMI-Gregor-Mendel-Institut für molekulare Pflanzenbiologie GmbH ist als Vollhafterin zu 2/7 an der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH (HEG), 1030 Wien, Dr. Dr. Bohr-Gasse 3, beteiligt. Die sich aus der Vollhaftung ergebenden Verbindlichkeiten sind unter den Eventualverbindlichkeiten erfasst.

Der Jahresabschluss der HEG per 31.12.2021 weist einen Jahresüberschuss von € 779.416,19 (Vorjahreswert € 954.279,06) und ein Eigenkapital von € 0,00 aus. Nach der Überrechnung des Ergebnisses verbleibt ein Jahresergebnis von € 0,00.

Die GMI ist zu 10 % an der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH (VBCF) beteiligt. Der Jahresabschluss per 31.12.2020 weist einen Jahresüberschuss von € 1.810,49 (Vorjahreswert € 5.292,06). und ein Eigenkapital von € 67.497,98 (Vorjahreswert € 65.687,49) aus. Der Jahresabschluss per 31.12.2021 liegt noch nicht vor.

**Finanzinstrumente:**

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht verwendet.

**Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen:**

Die Mietkosten 2022 werden mit € 882.766,20 geschätzt, für die kommenden 5 Jahre mit € 4.413.831,00 davon gegenüber verbundenen Unternehmen € 845.783,76 (für Folgejahr), € 4.228.918,80 (für folgende 5 Jahre).

**Aufwendungen für den Abschlussprüfer im laufenden Geschäftsjahr:**

Bezüglich der Honorare für die Abschlussprüfung wird auf den Konzernanhang der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) verwiesen.

**Geschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen (§ 238 Abs. 1 Z 12 und Abs.3):**

Im Jahr 2021 bestehen keine Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen sowie Personen, welche nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.

**Steuern vom Einkommen und Ertrag:**

Das Ergebnis wird mit € 1.750,00 (Vorjahreswert € 1.750,00) Körperschaftsteuer belastet.

**Vorschüsse und Kredite:**

An Mitglieder der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und/oder Kredite gewährt.

**Geschäftsführung:**

Im Geschäftsjahr waren Herr Dr. Lars Magnus Nordborg sowie Herr Dr. Markus Kiess als Geschäftsführer tätig. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

**Aufschlüsselung der Abfertigungen, Pensionen, sowie Bezüge (§239 Abs 1 Z 3+4):**

Von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Die **durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer** betrug:

	2021	2020
Arbeiter	0	0
Angestellte	131	129
GESAMT	131	129

### **Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.

### **Ergebnisverwendung**

Der im Geschäftsjahr entstandene Jahresfehlbetrag wird durch die Auflösung der nicht gebunden Kapitalrücklage abgedeckt.

Wien, den 24. März 2022



Dr. Markus Kiess



Dr. Lars Magnus Nordborg



## A. Wirtschaftsbericht

### I. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Pflanzenbiologie spielt eine wichtige Rolle in den modernen Grundlagenwissenschaften. Einerseits kann in Pflanzensystemen Grundlagenforschung betrieben werden, welche in anderen Modellsystemen nicht möglich ist, andererseits hat die Pflanzenforschung einen Einfluss auf wichtige Themenkreise wie Ernährung (die wichtigsten Lebensmittel sind pflanzlich!), Klima (Bindung von CO<sub>2</sub> und damit Einfluss auf den Treibhauseffekt), Medizin, oder Sicherstellung von Energie. Ohne Pflanzen gäbe es kein Leben auf unserem Planeten Erde wie wir ihn heute kennen! Ein Forschungsgruppenleiter dazu am GMI - Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH: „ *Plants are the basis of the food we eat, the oxygen we breathe, and most of the energy we consume. To me, it is obvious that we should try to understand them in every possible way*“.

Weltweit sterben rund 20'000 Menschen täglich an Hunger, darunter 10'000 Kinder (Quelle: United Nations und worldometer.info). Noch immer sterben mehr Kinder an Unterernährung als an Krebs und unzählige Menschen leiden an Hunger, da sie sich Nahrungsmittel aus ökonomischen Gründen nicht leisten können. Die globalen Lebensmittelpreise sind ein Spielball mannigfaltiger Einflussfaktoren wie zum Beispiel Klimaveränderungen, Naturkatastrophen oder kriegerische Auseinandersetzungen. Es fließen zunehmend mehr Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung der Pflanzenbiologie in die Produktion von Lebensmitteln und dieser Umstand könnte mithelfen, die globale Versorgungslage zu verbessern und dadurch auch die Preise zu stabilisieren. Gemäß Angaben der *Food and Agriculture Organization of the United Nations FAO*<sup>1</sup> sind in den letzten 15 Jahren die Lebensmittelpreise stark angestiegen. Der FFPI (FAO Food Price Index, FFPI) ist in 2021 gegenüber letztem Jahr angestiegen (insgesamt 23,1%). Die hohen Preise der letzten Jahre haben dazu geführt, dass zunehmend mehr Menschen unter Hunger oder Unterernährung leiden. Weltweit haben laut „World Food Programme“ knapp 10% der Erdbevölkerung (ca. 811 Mio. Menschen) nicht genug zum Essen, rund 45 Mio. leiden unter Hungersnot. Die Situation scheint zudem paradox, da weltweit mehr produziert wird, als für die Ernährung notwendig wäre. Man könnte daraus schließen, dass die „ungerechte“ Verteilung der Lebensmittel das Problem zu sein scheint. Ausschlaggebende Tatsache ist jedoch, dass immer mehr Pflanzen (insbesondere Getreide) für Viehfutter und Treibstoff verwendet werden. Die Sicherstellung von Nahrung ist wegen Ihrer Auswirkung auf unsere Gesellschaft von höchster Relevanz und kritisch für die Zukunft unseres Planeten. Daher steht diese Herausforderung regelmäßig auf der Agenda bei den G20 Treffen.

Es ist deshalb unabdingbar, die Grundlagenforschung wie auch die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenbiologie stark zu intensivieren. Es war somit vor bald 20 Jahren eine weitsichtige Strategie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), die Forschung in diesem Bereich nachhaltig zu fördern. Auch die Chinesische Akademie der Wissenschaften hat diese Notwendigkeit erkannt und investiert seit mehreren Jahren verstärkt in die Pflanzenforschung, z.B. am *Shanghai Institute of Biological Sciences (Institute of Plant Physiology and Ecology)*. Beispiele für Hotspots der Grundlagenforschung an Pflanzen in Europa sind einige Max-Planck Institute in Deutschland, das John Innes Centre in Norwich oder das Sainsbury Laboratory an der Cambridge University.

---

<sup>1</sup> (<http://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>)

Mit der Gründung des österreichweit einzigen auf Pflanzenbiologie spezialisierten Forschungsinstituts durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), des GMI - Gregor-Mendel-Instituts für Molekulare Pflanzenbiologie am Vienna BioCenter (VBC), wurde dazu vor bald 20 Jahren der Grundstein gelegt. Das GMI gehört mittlerweile international zu den Top-Adressen in der pflanzenbiologischen Grundlagenforschung. Die jährlichen Begutachtungen durch das „Scientific Advisory Board“ (letzte Begutachtung im Oktober 2021) bekräftigen in ihrem schriftlichen Bericht diesen Top-Status des GMI.

Um weiterhin international an der Weltspitze zu sein, müssen dem GMI langfristig adäquate finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das GMI will weiterhin in der Lage sein, die besten Naturwissenschaftler zu rekrutieren und die dazu nötige Infrastruktur zur Verfügung stellen zu können. Dazu gehören Investitionen in die technische Aufrüstung, z.B. „state-of-the-art“ Pflanzenwuchskammern und Gewächshäuser, modernste Geräte zum Detektieren von Daten ganzer Pflanzenpopulationen (z.B. für „Phenotyping“) und damit verbunden, leistungsstarke Analysemöglichkeiten (z.B. mittels „High Performance Computing“).

Auch wenn die Rahmenbedingungen für die Forschung in Österreich nach wie vor grundsätzlich positiv zu bewerten sind (siehe auch FTI-Strategie der Bundesregierung 2020), sind die Auswirkungen der europäischen Schuldenpolitik mit unterdurchschnittlichen Wachstumsimpulsen, wie auch der unausgeglichene Finanzhaushalt Österreichs der letzten Jahre (in 2020 haben die Staatsausgaben (EUR 217 Mrd.) die Staatseinnahmen (EUR 184 Mrd.) weit übertroffen) und die damit verbundene Zurückhaltung in der öffentlich finanzierten Grundlagenforschung äußerst spürbar. Das GMI ist bezüglich seiner Finanzierung von seinem Gesellschafter, der ÖAW, abhängig. Es gilt hier grundsätzlich festzuhalten, dass Stagnation in den Forschungsbudgets im internationalen Wettbewerb als Rückschritt zu bezeichnen sind und der Standort Österreich für die Spitzenforschung latent gefährdet ist.

Soll die internationale Spitzenqualität der Forschung am GMI erhalten und ausgebaut werden, ist eine dauerhafte und nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung der nächsten Jahre unumgänglich, auch in einem schwierigen Budgetumfeld.

Zurzeit wird das GMI von zwei jeweils gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführern (Prof. Dr. Lars Magnus Nordborg, „Scientific Director“ und Dr. Markus Kiess, „Business Director“) gemeinsam geleitet. Das GMI wird durch einen wissenschaftlichen Beirat („Scientific Advisory Board“) unter der Leitung von Prof. Karin Schumacher (Universität Heidelberg) jährlich beurteilt. Die Beurteilung der Forschung, die im Oktober 2021 stattfand, fiel wiederum äußerst positiv aus und es wurde dem GMI attestiert, international zu den Top-Instituten zu gehören und auch die SARS-CoV-2 Krise gut gemeistert zu haben.

Ziel des Unternehmens ist die kontinuierliche Schaffung von proprietärem „Know-How“, das in hochkarätigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert, patentiert und weiter verwertet werden soll.

## II. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Das GMI ist für die Finanzierung praktisch vollumfänglich auf den Gesellschafter, die ÖAW angewiesen. Die noch nicht verbrauchte Finanzierung durch die ÖAW ist in der Bilanz als nicht gebundene Kapitalrücklage ausgewiesen (insgesamt: € 16,734 Mio.). Die ÖAW hat die Übernahme der Tilgung und Kosten von zwei ERP-Krediten in einem Umlaufbeschluss vom Jahre 2005 zugesagt. Diese jährlichen Kosten wurden durch entsprechende Zahlungen des Gesellschafters abgedeckt. Der letzte ERP Kredit wurde im Jahr 2021 getilgt. Durch die Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen in der Höhe von € 8,898 Mio. weist das Unternehmen zum 31. Dezember 2021 ein Nullergebnis aus.

Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich im Geschäftsjahr 2021 auf insgesamt € 6,671 Mio. (+2%). Die Umsätze in der Höhe von € 2,089 Mio. setzen sich im Wesentlichen aus Erlösen aus Forschungsk Kooperationen, Raummieten (und damit verbundene Weiterverrechnungen von Betriebskosten) zusammen – aufgrund von mehr Umsätzen aus Forschungsk Kooperationen sind die Umsätze insgesamt im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+27,4%).

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von € 4,582 Mio. enthalten vorwiegend Erlöse und Einnahmen bestehend aus öffentlichen Subventionen, der Forschungsprämie, dem Ergebnisanteil an der 2/7-Beteiligung an der nicht selbständig rechtsfähigen Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH für das gemeinsam genutzte Gebäude und Erträge aus Forschungsförderung aus generierten Drittmitteln von Österreichischen und EU-Projekten.

Der operative Aufwand sinkt gegenüber dem Vorjahr auf € 15,567 Mio. (-2,5 %). Der Materialaufwand war im Geschäftsjahr 2021 mit € 0,606 Mio. um 3,6% höher als im Vorjahr. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um 6,8% gesunken, auf € 3,153 Mio. Diese Kostensenkung kommt insbesondere aus Leistungen im Rahmen der gemeinsamen wissenschaftlichen Serviceplattform mit dem Institut für Molekulare Pathologie (IMP) und dem Institut für Molekulare Biotechnologie (IMBA). Im Gegensatz dazu haben sich für die wissenschaftlichen Serviceleistungen seitens der VBCF GmbH um rund 13,8% erhöht.

Der Personalaufwand des Jahres in der Höhe von € 7,807 Mio. ist gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben (-0,1%) und ist im Einklang mit der Personalentwicklung, Indexierung und einer teilweisen Anpassung der Gehälter.

Das GMI ist bezüglich der Nationalitäten aus 34 Nationen international sehr divers aufgestellt – der Anteil der Mitarbeiter mit österreichischer Staatsangehörigkeit liegt bei 27%. Der FTE-Jahresdurchschnitt („Full Time Equivalents“) ist im Jahr 2021 von 104,85 auf 102,95 leicht gesunken (Aufbau einer Gruppe etwas zeitverzögert im Q4). Per Jahresende sind die FTEs von 106 (31.12.2020) auf 102 (31.12.2021) leicht gesunken. Der Frauenanteil liegt bei 45% und ist somit im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Abschreibungen sind im laufenden Geschäftsjahr um 12,6% gesunken, auf insgesamt € 1,728 Mio. In 2021 war im Vergleich zu 2020 eine geringere Investitionstätigkeit zu verzeichnen, insbesondere im Bereich High Performance Computing (CLIP).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (+2,9%). Der Mietaufwand ist leicht gestiegen, sowie der Aufwand für Lizenzen. Die Instandhaltungsarbeiten waren geringer als im Vorjahr – diese können aufgrund des zunehmenden Alters der Anlagen und des Gebäudes von Jahr zu Jahr sehr stark variieren, nehmen jedoch tendenziell zu - deshalb muss für diese ein finanzieller Puffer vorhanden sein. Aufgrund der wiederkehrenden SARS-CoV-2 Lockdowns sowie der Reisebeschränkungen sind die Reisekosten und die Kosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen im Vergleich zu den Vorjahren wiederum niedrig. Die Reisekosten haben sich jedoch gegenüber Vorjahr erhöht.

In der Summe weist das GMI einen negativen Betriebserfolg in Höhe von € 8,896 Mio. aus (Ergebnis vor Steuern).

Nach Abzug von Zinsen und Steuern ergibt sich durch die Auflösung von Kapitalrücklagen iHv € 8,898 Mio. ein Jahresgewinn von € 0.

### III. Finanzlage

Gegenüber dem Vorjahr ist der Bestand an liquiden Mitteln (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen) von € 1,780 Mio. auf € 3,835 Mio. gestiegen. Diese Erhöhung beruht darauf, dass die vierte budgetäre Zuwendung für das Jahr 2020 seitens des Gesellschafters erst im Januar 2021 erfolgte und so in einem unüblich niedrigen Bestand Ende 2020 mündete. Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von € 9,855 Mio. wurde für die Abdeckung des negativen Netto-Geldflusses von insgesamt € -7,800 Mio. aus der laufenden Geschäftstätigkeit (€ -6,830 Mio.) und für Investitionen (€ -0,970 Mio.) verwendet. Dadurch resultierte im Jahr 2021 eine Veränderung des Zahlungsmittelbestands von € +2,055 Mio.

Im Geschäftsjahr 2021 ist das Eigenkapital (inkl. unverteilter Rücklagen) um € 1,244 Mio. auf € 16,752 Mio. gestiegen. Die Eigenkapitalquote nach § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) liegt bei 79% (Vorjahr: 79%).

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Inanspruchnahme eines auf GMI und IMBA gemeinsam lautenden ERP-Kredits für die Finanzierung der technischen Ausstattung und der Einrichtungsausstattung des Institutsgebäudes (Jahr 2005) wurde in 2021 vollumfänglich getilgt. Die sukzessive Tilgung des Kredits begann anfangs des Geschäftsjahres 2012.

Die Rückstellungen (Rückstellungen für Pensionen, Steuerrückstellungen und die Sonstigen Rückstellungen) sind insgesamt im abgelaufenen Geschäftsjahr kaum verändert (+0,3%). Die Pensionsrückstellungen (+15,2%) sind angestiegen, die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube sind hingegen gesunken (-15,0%).

### IV. Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2021 hat sich das Anlagevermögen um rund € 0,768 Mio. auf € 8,955 Mio. reduziert (-7,9%), was größtenteils an der Wertminderung des Gebäudes und den Abschreibungen bei der Betriebsausstattung (z.B. CLIP) liegt.

Die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände haben sich im Jahr 2021 weiter reduziert dies ist aufgrund der reduzierten Anschaffung von Software und vor allem zu einem Wechsel auf Mietlizenzen zurückzuführen. Mit rund € 0,002 Mio. macht das immaterielle Anlagevermögen einen sehr geringen Teil des AV aus.

Das Umlaufvermögen ist von insgesamt € 11,397 Mio. auf € 13,699 Mio. gegenüber dem Vorjahr angewachsen (+20,2%).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, und liegen bei nur € 0,011 Mio. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen liegen bei € 0,462 Mio. und haben sich gegenüber Vorjahr stark reduziert (-70,5%), was an einer Begleichung einer Forderung des Alleingeschafters liegt. Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände in der Höhe von € 9,353 Mio. setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber dem Finanzamt (Forschungsprämie und UVA) und Forderungen Drittmittel zusammen. Der Großteil der Forderungen ist als kurzfristig einzu-stufen (<1 Jahr).

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2021 liquide Mittel in Höhe von € 3,835 Mio. aus (siehe III. Finanzlage) und ist damit in der Lage, den Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen zu können.

Die Verbindlichkeiten haben sich insgesamt um 21,9% reduziert (insbesondere wegen der planmäßigen Tilgung des ERP Kredits), und setzen sich hauptsächlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonst. Verbindlichkeiten zusammen. Die verstärkte Geschäftsbeziehung mit der VBCF GmbH führt seit 2014 generell zu höheren Verbindlichkeiten mit Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis – per 31.12.2021 sind diese angestiegen. Gegenüber dem Gesellschafter bestehen keine Verbindlichkeiten.

#### V. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) des GMI basiert auf dem international anerkannten Standard des *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission* (COSO). Es wurde damit am GMI eine einheitliche IKS-Vorgehensweise etabliert, welche im IKS-Leitfaden des GMI beschrieben ist.

Ein wirksamer IKS-Prozess ermöglicht, Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit und den Abläufen verbunden sind, zu erkennen und zu diesen Risiken sinnvolle Kontrollen zu bestimmen. Am GMI sind die Risiken und die dazugehörigen Kontrollen in einer Risikokontrollmatrix dargestellt. Die Risiken werden einmal jährlich evaluiert – in diesem Prozess sind alle relevanten Geschäftsbereiche und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen. Darüber hinaus soll das Kontrollbewusstsein geschärft und Führungskräfte angeregt werden, regelmäßig die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftsprozesse zu hinterfragen und laufend zu verbessern.

Das IKS wurde 2018 durch die interne Revision der ÖAW begutachtet und als gut funktionierend beurteilt. Die Überprüfung der administrativen Prozesse am GMI in 2021 durch die interne Revision hat diese als gut funktionierend bezeichnet.

## VI. Forschung und Entwicklung (Forschungsbericht)

Das GMI ist eine wissenschaftliche Einrichtung deren Geschäftszweck in der Durchführung von Forschungsprojekten besteht. Folglich fällt ein Großteil (>80%) der direkten Kosten und der Investitionen des Instituts für die eigentliche Forschungstätigkeit und deren Verwertung an und nur ein geringer Teil für administrative Tätigkeiten und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur.

Das GMI besteht aus international renommierten Forschergruppen, die sich mit unterschiedlichen Themen der Grundlagenforschung in der Pflanzenbiologie beschäftigen (9 Gruppen, Stand Februar 2022).

Die derzeitigen Schwerpunkte der GMI-Forschungstätigkeit umfassen die moderne molekulare Genetik, insbesondere Grundmechanismen der Epigenetik, Populationsgenetik (Untersuchung der Interaktion zwischen Ökologie und der Genetik natürlicher Variation), Chromosomenbiologie, Entwicklungsbiologie, Pflanzenpathogene sowie das Verständnis der molekularen Prozesse bei Pflanzen bei der Anpassung an unterschiedliche Umweltbedingungen (z.B. Klima, Pathogene). Für detaillierte Information verweisen wir auf den Jahresbericht 2021 auf unserer Homepage (<https://www.oeaw.ac.at/gmi/news-events/downloads/>).

Aufgrund der Forschungsschwerpunkte am GMI und den steigenden experimentellen Anforderungen gehören die Pflanzenwuchsräume am *Vienna BioCenter* derzeit zu den am besten ausgerüsteten Kammern weltweit. Auch deshalb, da die Kammern laufend neuesten technologischen Standards angepasst werden. Der operative Betrieb der GMI Wachstumskammern wurde zur VBCF GmbH ausgelagert. Dadurch sind die Kammern in einem für Pflanzenforscher zugänglichen Verbund der „VBCF Plant Growth Facilities“ am Vienna Biocenter. Dieser Verbund ermöglicht, dass das Spektrum der möglichen Experimente ständig erweitert wird und somit dem GMI sicherstellt, aufgrund einer exzellenten Infrastruktur einer der führenden Orte für kontrollierte Pflanzenforschung zu bleiben.

Das GMI unternimmt konstant Anstrengungen, neue Wege für die gezielte Verwertung der Forschungsergebnisse in Richtung Industrie zu finden. Die am GMI gewonnenen Erkenntnisse können langfristig z.B. in der Landwirtschaft oder bei der Entwicklung/Upscaling von neuartigen Messmethoden bei Industriepartnern eingebracht werden.

Um die Brücke von der Grundlagenforschung zur Anwendung zu schlagen, nimmt das GMI die Dienstleistungen der BDC GmbH in Basel (Schweiz) in Anspruch. Dadurch gelingt es, dass Ideen aus öffentlich finanzierter Forschung mittel- und langfristig in kommerziell anwendbare Produkte überführt werden können. Im Jahr 2019 konnte mit TAmiRNA GmbH ein exklusiver Lizenzierungsvertrag abgeschlossen werden zur Quantifizierung kleinster Mengen RNAs – Einnahmen sind auch in 2021 erfolgt.

Das GMI sucht immer nach neuen Quellen, um Forschungsergebnisse oder Dienstleistungen zu verkaufen. Im Jahr 2021 konnte das GMI wiederum Dienstleistungen im Rahmen der Service-Plattform am Biozentrum verrechnen und so Umsätze generieren.

Die Forschungsergebnisse der GMI Forscher wurden im vergangenen Geschäftsjahr in wissenschaftlichen Medien publiziert, zum Beispiel in renommierten wissenschaftlichen Journalen wie Science, Cell, Nature oder eLife. Die wissenschaftliche Exzellenz des GMI drückt sich auch darin aus, dass jede Gruppe am GMI zwei oder mehrere Förderungen (Grants und individuelle Personalförderungen, z.B. Marie Skłodowska-Curie oder EMBO Fellowships) verfügt – diese werden von nationalen und Europäischen Fördergebern kompetitiv vergeben. Es bestehen zudem Kooperationen mit verschiedenen internationalen Forschungseinrichtungen.

## VII. Zweigniederlassungen

Es bestehen zum Ende des Geschäftsjahres weder in Österreich noch im Ausland Zweigniederlassungen des GMI.

### B. Nachtragsbericht

Die jährliche Mittelzuwendung der ÖAW für die laufende Leistungsperiode (2021-23) hat sich gegenüber der vorherigen Leistungsperiode nur geringfügig erhöht. Aufgrund einer sehr konservativen Investitionspolitik (wissenschaftliche Geräte und EDV) und zeitverschobener Nachbesetzung von Forschungsgruppen werden die Ausgaben innerhalb des engen budgetären Rahmens gehalten werden müssen. Unter den oben beschriebenen Umständen ist die Vision und Mission, das GMI nachhaltig an der Weltspitze zu halten, nicht vollumfänglich sichergestellt – eine Budgetsicherheit über eine Periode von 5 Jahren, wie von unserem internationalen Scientific Advisory Board empfohlen, wäre äußerst wünschenswert.

### C. Allgemeine Risikoberichterstattung

Die kontinuierlich angespannte finanzielle Situation in der EU und in Österreich geht auch am GMI nicht spurlos vorüber. Die öffentlichen Budgets für Wissenschaft und Forschung sind zunehmend unter Druck. In welchem Maße sich die budgetären Spielräume des Bundes entwickeln, hängt von politischen Entscheidungen ab. Das GMI steht mit seinen Plänen, sich als Spitzeninstitut weiter zu behaupten in einem schwer verlässlichen Umfeld.

Die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit wird vom GMI einen weiterhin hohen (und steigenden) Anteil der Mittel für Investition in neue Technologien erfordern, um im globalen „Forschungsmarkt“ wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Errichtung der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH (VBCF) im 2010 am *Vienna BioCenter*, welche vom Bund (BMWFV) und von der Stadt Wien gefördert wird, wird einen Teil dieser explodierenden Kosten abfedern können. Kernstück dabei, zumindest für das GMI, ist die „Plant Growth & Phenotyping Facility“ der VBCF, die hauptsächlich von Forschern des GMI und des Max Perutz Laboratoriums der Uni Wien (MPL) benützt wird. Aufgrund der steigenden Datenmengen (Imaging, Genomics, usw.) und der Analyseanforderungen ist es zunehmend wichtig, in Zukunft im Rahmen eines High Performance Computing Centers (CLIP) Zugang zu Hochleistungsrechnern zu haben. Aus diesem Grunde hat das GMI mit anderen Forschungsinstituten bereits im Jahr 2016 die Initiative ergriffen, um in diesem Bereich den Herausforderungen in der Datenverarbeitung in der Wissenschaft zu begegnen. CLIP konnte in 2019 erfolgreich realisiert werden, wozu € 1 Mio. an Zusatzmitteln seitens der ÖAW ans GMI geflossen sind.

Die GMI ist im Rahmen der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH, die als nicht selbständig rechtsfähige Personenvereinigung für Zwecke der Errichtung des Institutsgebäudes etabliert wurde, eine Solidarhaftung für die Verbindlichkeiten der Errichtungsgemeinschaft eingegangen. Die Risiken aus dieser Solidarhaftung wurden unterhalb der Bilanz als Haftungsverhältnisse in voller Höhe berücksichtigt.

#### **D. Prognosebericht**

Der Business Plan des GMI sieht für das Jahr 2022 operative Gesamtaufwendungen von € 16 Mio. vor, wovon zusätzlich ca. € 1,1 Mio. in wissenschaftliche Ausrüstung investiert werden sollen. Im Folgejahr (2023) sollen sich die operativen Aufwendungen aufgrund der Teuerung und leichter Umstrukturierung zu Gunsten einer zusätzlichen Seniorgruppe auf Kosten einer Juniorgruppe auf rund € 16,6 Mio. belaufen. Die Seniorgruppe um O. Mittelsten Scheid wird um ein Jahr verlängert und wird dann auf Grund der Pensionierung Ende des ersten Quartals 2023 aufgelöst. Die Suche nach einer neuen Seniorgruppe läuft.

Im Laufe des ersten Quartals 2022 hat sich die Geschäftsentwicklung im Rahmen der Jahresplanung entwickelt, wobei die operationellen Kosten für den Forschungsbetrieb per Mitte Februar 2022 sich im Rahmen des vorgesehenen Budgets befinden, wie auch die Investitionen auf Planwert liegen.

Aufgrund der Struktur von Juniorgruppen befindet sich das GMI immerwährend in Umwälzung im Forschungsbereich. Im Schnitt wird eine Juniorgruppe pro Jahr ersetzt. Die Rekrutierungen verliefen in der Vergangenheit erfolgreich, zeitlich jedoch manchmal hinter Plan, d.h. die geplante Vollbesetzung wurde oft etwas zeitverzögert erreicht. Hinzu kommt nun die Neugestaltung im Bereich der Seniorgruppen. Die zu erwarteten Gesamtausgaben werden durch die bestehende jährliche Basisfinanzierung der ÖAW, durch Umsätze aus Forschungspartnerschaften und Servicevereinbarungen mit anderen Instituten, der Forschungsprämie, Drittmitteln, sowie aus dem zum Jahresende 2021 vorhandenen Finanzmittelbestand abgedeckt.

#### **E. Verwendung von Finanzinstrumenten**

Finanzinstrumente zur Absicherung von Ausfall-, Zins- und Währungsrisiken werden beim GMI derzeit nicht eingesetzt. Da sich die wesentlichen Forderungen des GMI gegenüber öffentlichen Stellen richten, ist eine Absicherung gegen Ausfallrisiken nicht erforderlich. Nennenswerte Währungsverluste aus Lieferantenverbindlichkeiten oder Kundenforderungen sind aufgrund des sehr geringen Transaktionsvolumens in ausländischen Währungen nicht zu erwarten.

Wien, am 24. März 2022

Die Geschäftsführer:



Dr. Markus Kiess



Dr. Lars Magnus Nordborg



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[ey.com/at](https://ey.com/at)